S 38 KA 5094/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land
Sozialgericht
Sachgebiet
Abteilung
Kategorie
Bemerkung
Rechtskraft
Deskriptoren

Leitsätze

Freistaat Bayern Sozialgericht München Vertragsarztangelegenheiten

-Urteil

-

I. Der Wortlaut der GOÄ 2701 bezieht sich auf das Anlegen von extraoralen Stütz-, Halte-oder Hilfsvorrichtungen, das Anlegen einer Verschlussplatte, einer Pelotte oder d e r g l e i c h e n . Erfasst von der Gebührenordnungsposition sind somit zunächst extraorale Maßnahmen, aber im Übrigen auch intraorale Maßnahmen (z.B. Umarbeiten einer Prothese zu einer Wundverbandsplatte).

II. Aus der Aufzählung bei der GOÄ 2701 ist zu schließen, dass der Ansatz der GOÄ 2701 einen deutlichen Mehraufwand gegenüber der GOÄ 2700 voraussetzt. Eine Maßnahme, subsumiert unter die Begrifflichkeit d e r g l e i c h e n , muss sich daher, was den Aufwand betrifft, in die Aufzählung von Verschlussplatte und Pelotte einreihen.

III. Ob ein Aufwand vorliegt, der den Ansatz der GOÄ 2701 rechtfertigt, ist wenn Zweifel bestehen vom Vertrags(zahn)arzt nachzuweisen (vgl. BSG, Urteil vom 13.05.2020, Az <u>B 6 KA 6/19 R</u>; Landessozialgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2022, Az <u>L 4 KA 77/18</u>).

IV. Nicht der Vertrags(zahn)arzt, sondern die überprüfende Stelle bestimmt und legt fest, welche Unterlagen für eine sachlich-rechnerische Prüfung als notwendig erachtet werden.

V. Die Karteikartendokumentation gehört zu den am aussagekräftigsten und essenziellen Unterlagen, die zu einer Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit neben anderen Unterlagen (z.B. Op-Berichte und Röntgenaufnahmen) herangezogen werden können.

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 38 KA 5094/20

Datum 28.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der KlĤger trĤgt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Berufung zum Bayerischen Landesozialgericht wird wegen grundsĤtzlicher Bedeutung zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist Fachzahnarzt für Oralchirurgie. Strittig zwischen ihm und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Beklagte) sowie der Krankenkasse (Beigeladene) ist der Ansatz der GOÃ□ 2701 im Quartal 1/14 im Behandlungsfall F. Mit dem Bescheid der

Widerspruchsstelle fýr sachlich-rechnerische Berichtigungen aus der nicht- öffentlichen Sitzung vom 03.07.2020 wurde der Widerspruch des Klägers zurýckgewiesen, die sachlich-rechnerische Richtigstellung der KZVB bestätigt und das Konto mit einem Betrag in Höhe von 190,76 â☐¬ belastet. Zur BegrÃ⅓ndung wurde ausgeführt, zur Sitzung der Widerspruchsstelle habe der Widerspruchsführer nochmals eine aktuelle Stellungnahme, eine Röntgenaufnahme (OPG vom 24.02.2014 als Foto) sowie weiteren Schriftverkehr (Antrag der Krankenkasse, Auszug aus der GOÃ∏, ein internes Besprechungsprotokoll der KZVB vom 11.05.2017, eine bereits in dem Verwaltungsakt befindliche Stellungnahme (Posteingang 06.10.2016), jetzt datiert auf den 05.12.2016) Ã⅓bermittelt. Der Kläger sei mehrfach aufgefordert worden,

eine nachvollziehbare Behandlungsdokumentation vorzulegen. Dem sei er aber nicht nachgekommen. Nach der Rechtsprechung seien nicht hinreichend dargelegte, dokumentierte nachgewiesene Leistungen als nicht erbracht anzusehen und nicht abrechenbar. Nach Wù⁄₄rdigung der vorliegenden postoperativen Röntgenaufnahme vom 24.02.2014 sei festzustellen, dass im Behandlungszusammenhang Immediatprothesen angefertigt und im Zuge der chirurgischen Sanierung als Verbandsplatten (zwei) eingegliedert worden seien. Dies bestätige die Krankenkasse mit ihrem Hinweis, dass am gleichen Tag die Erweiterung von Zahnersatz abgerechnet worden sei. Was die Verwendung von â∏Kerr Fittâ∏ betreffe, sei dieses Material nicht geeignet, eine Prothese zu einer Verbandsplatte ù⁄₄ber das entstehende Wundgebiet im Sinne der GOÃ□-Nr. 2701 zu erweitern. Das Material sei offensichtlich als weichbleibende Unterfù⁄₄tterung fù⁄₄r die Immediatprothesen verwendet worden. Dies stelle keine vertragsärztliche Leistung dar (KZVB-Hinweis aus der Abrechnungsmappe 2014).

Dagegen lieà der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigte Klage zum Sozialgericht München einlegen. Sie wies darauf hin, die GOP GOÃ∏ 2701 enthalte drei unterschiedliche TatbestĤnde. Hier gehe es nicht um das Anlegen von extraoralen Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen. Erfüllt sei aber der drittgenannte Tatbestand, nämlich das â∏Anlegen einer Verschlussplatte, einer Pelotte oder dergleichenâ∏. Unter â∏dergleichenâ∏ seien Klammern oder eine Kunststoffunterfütterung zu verstehen. Hinzuweisen sei auch auf die KZVB-Hinweise Nummer 1 und Nummer 2. Danach sei die GO̸ 2701 für die Herstellung und Eingliederung einer Wundverbandsplatte mit relativ viel Aufwand abrechenbar, auch fýr das Umarbeiten einer Prothese zur Wundverbandsplatte. Die ProzessbevollmÄxchtigte des KlÄxgers trug vor, dieser habe vorhandene Prothesen nicht unterfļttert, sondern unterschichtet mittels Kunststoffunterschichtung zu Verbandsplatten A¹/₄ber ausgedehnte Wundgebiete mit viel Aufwand bei subtotalen bzw. totalen KieferverhÄxltnissen umgearbeitet. Im Gegensatz zur Unterfütterung werde eine Unterschichtung bei Immediatprothesen im zahntechnischen Labor bereits im Rahmen der Extraktionen oder anderen chirurgischen Ma̸nahmen hergestellt und danach durch den Zahnarzt eingegliedert. Die Prothese werde dann nach Abheilen der Wunden und knå¶cherner Umwandlung des Kiefers (in der Regel nach 3-6 Monaten) durch Unterfütterung zu einer endgültigen Prothese im Gegensatz zur Interimsprothese umgestaltet. Die Unterschichtung stelle eine individuelle Anpassung dar. Unterschichtung und UnterfA¼tterung hAxtten gAxnzlich unterschiedliche Voraussetzungen und HerstellungsablĤufe. Aufgrund des verwendeten Materials â∏∏Kerr Fittâ∏∏ handle es sich um eine zur Verbandsplatte umgearbeitete Immediatprothese ohne deren Unbrauchbarmachung. Widersprochen werde der Darstellung der Beklagten, wonach der Kläger trotz Aufforderung nicht die entsprechenden Unterlagen beigebracht habe. Vielmehr habe der KlĤger genaue Fallbeschreibungen und OP-Berichte (Schreiben vom 06.10.2020, 15.12.2016 und vom 29.06.2020) übermittelt. AuÃ∏erdem habe er Röntgenaufnahmen per E-Mail in eingescannter Version in Befundgualität bei der

Beklagten eingereicht. Dem Wortlaut sei nicht zu entnehmen, dass ein

weichbleibendes Material nicht verwendet werden dürfe. Das Produkt â∏Kerr Fittâ∏ sei speziell für diese Anwendung vorgesehen und auch für den Verbleib im Mund geeignet, weil es ein CE-normiertes

Medizinprodukt sei. Auch sei dem Wortlaut nicht zu entnehmen, dass eine Abrechnung der Geb \tilde{A}^{1} /hrenordnungsposition im Zusammenhang mit Immediatprothesen und im Zuge der chirurgischen Sanierung als Verbandsplatten nicht abgerechnet werden d \tilde{A}^{1} /4rfe.

In ihrer Replik betonte die Beklagte, es sei Sache des Vertragszahnarztes, die Erbringung seiner abgerechneten Leistungen nachzuweisen. Trotz Aufforderung habe es der KlĤger verabsĤumt, eine Behandlungsdokumentation vorzulegen, aus der sich der Behandlungsablauf ergebe. Der Behandlungsablauf sei für einen AuÃ□enstehenden â□□undurchsichtigâ□□. Zu beurteilen sei, ob ein groÃ□er Aufwand vorliege, der den Ansatz der GO̸ 2701 rechtfertige. Es bedürfe des Hinzutretens verschiedener Faktoren, wie zum Beispiel Vorerkrankungen des Patienten, schlechter Zustand des Knochens, Vorhandensein weiterer chirurgischer Eingriffsnotwendigkeiten infolge von Zysten, Knochensequestern, FremdkĶrpern. Derartiges ergebe sich aus der Dokumentation des KlĤgers nicht. Es müsse sich um eine bereits vorhandene definitive Prothese handeln, die zu einer Verbandsplatte umgearbeitet oder umgestaltet werde. Der KlĤger habe aber eigens zum Zwecke der Verwendung als Verbandsplatte eine Prothese neu hergestellt. AuAngerdem handle sich bei einer Immediatprothese nicht um eine definitive Prothese. Diese habe auch eine gewisse StÃ1/4tz- und Verbandsplattenfunktion. Eine Umarbeitung/Umgestaltung zur Verbandsplatte sei somit sinnwidrig. Hinzu komme, dass die vom KlAxger vorgenommene Unterschichtung nicht den Anforderungen an eine Umarbeitung oder Umgestaltung entspreche, da die Prothese in ihrer Substanz vollkommen unverĤndert bleibe. Der Begriff der Unterschichtung sei auch in der Zahnmedizin nicht bekannt. Ä\(\text{Dberhaupt}\) nicht abrechenbar sei im vertragszahnĤrztlichen Bereich die Unterfļtterung von Prothesen mit temporärem Unterfütterungsmaterial. Das Produkt â∏Kerr Fittâ∏, das der KlĤger verwendet habe, sei ein solches temporäres Unterfýtterungsmaterial, wie sich aus der Produktbeschreibung des Herstellers ergebe. Denn das Material könne lediglich mehrere Tage getragen werden.

Allenfalls naheliegend sei der Ansatz der GOÃ□ 2700 (Wundverbandsplatte mit wenig

Aufwand). Diese werde mit lediglich 39 Punkten vergütet, während die GOÃ□ 2701 mit

200 Punkten bewertet sei. Soweit die Klägerseite auf die unterschiedlichen Tatbestände bei der GOÃ□ 2701 hinweise und ausführe, der drittgenannte Tatbestand, nämlich das

â∏Anlegen einer Verschlussplatte, einer Pelotte oder â∏dergleichenâ∏ sei erfüllt, treffe das nicht zu. Denn eine Kunststoffunterfütterung einer Prothese reihe sich gemessen am Aufwand nicht in der AufzÃxhlung von â∏Verschlussplatteâ∏ und â∏Pelotteâ∏ ein.

In der mýndlichen Verhandlung am 28.09.2022 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten umfassend besprochen. Der Kläger trug vor, er habe der KZVB

Röntgenaufnahmen im Zusammenhang mit der Mail vom 30.06.2020 zugesandt. Diesbezüglich gebe es eine Bestätigung über den Eingang einer Mail, unterzeichnet von Frau B. Seite 2 dieser Mail sei zu entnehmen, dass die Röntgenaufnahmen der Mail (OPG-Anlage 5a bis 5c) angehängt waren. Auf Nachfrage des Gerichts, warum in zwei Verfahren

(S 38 KA 5092/20, S 38 KA 5095/20) Patientendokumentationen erst im Rahmen des Gerichtsverfahrens eingereicht wurden, wurde kl\tilde{A}\tilde{x}gerseits zum Ausdruck gebracht, darauf komme es nicht an. Denn die bei der Beklagten eingereichten Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens seien vollkommen ausreichend gewesen.

Die Vertreter der Beklagten äuÃ∏erten ihre Auffassung, aus den Unterlagen gehe klar

hervor, dass es sich nicht um eine Immediatprothese, sondern um eine Interimsprothese gehandelt habe. Was die RĶntgenaufnahmen betreffe, so seien keine Originale vorgelegt worden, was unstrittig sei.

Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)er machte darauf aufmerksam, es habe sich um \(\tilde{A}\)\(\tilde{b}\)erweisungsf\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\) lle gehandelt, sodass er selbst pr\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)operativ keine R\(\tilde{A}\)\(\tilde{n}\)ntgenaufnahmen angefertigt habe (Behandlungsfall E.). Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)ger schilderte seine Vorgehensweise anhand von R\(\tilde{A}\)\(\tilde{n}\)ntgenaufnahmen. Er wies auf den umfangreichen chirurgischen Aufwand hin, aus dem sich die Notwendigkeit ergebe, \(\tilde{A}\)\(\tilde{d}\)ber die gesamte Kieferl\(\tilde{a}\)\(\tilde{n}\) nahme anzubringen unter Ber\(\tilde{A}\)\(\tilde{d}\)cksichtigung der medizinischen Grunderkrankung des

Patienten zum Schutz des umfangreichen Wundgebietes und zur Vorsorge von WundheilungsstĶrungen und zur Verhinderung von Nahtdehiszenzen. Bei dem Patienten E. habe es sich um einen starken Raucher und Alkoholiker gehandelt. Eine vorhandene Prothese sei vom KlĤger Zahn prophetisch erweitert und dann als Verbandsplatte umgearbeitet worden.

Die ProzessbevollmĤchtigte des KlĤgers stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 15.10.2020. Hilfsweise beantragte sie, die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht wegen grundsĤtzlicher Bedeutung zuzulassen.

Die Vertreter der Beklagten beantragten, die Klage abzuweisen. Hilfsweise beantragten sie, die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht wegen grundsÄxtzlicher Bedeutung zuzulassen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung war die Beklagtenakte. Im

̸brigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, sowie die Sitzungsniederschrift vom 28.09.2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zum Sozialgericht MÃ $\frac{1}{4}$ nchen eingelegte Klage ist zulÃxssig â $\frac{1}{1}$ es handelt sich um eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach $\frac{A}{5}$ 54 SGG -, jedoch unbegrÃ $\frac{1}{4}$ ndet.

Die Befugnis der Beklagten KZVB zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung ergibt sich aus <u>§ 106a Abs. 1</u>, 2 SGB V. Liegen die Voraussetzungen eine Gebührenordnungspositionen erweislich nicht vor oder lässt sich die Erfüllung der Voraussetzungen im

Einzelfall nicht nachweisen, darf die kassenĤrztliche Vereinigung die Gebührenordnungspositionen im Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung in vollem Umfang

streichen (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 22.02.2022, Az <u>L 4 KA 77/18</u>).

Die angefochtenen Bescheide sind als rechtmäÃ∏ig anzusehen und der Kläger ist nicht in seinen Rechten verletzt.

Strittig ist der Ansatz der GOà 2701 durch den Kläger. Im Bereich des Vertrags(-zahn)arztrechts ist maà geblich der Wortlaut der Gebührenordnungspositionen. Zu beurteilen ist hier zwar keine Leistung nach der BEMA, sondern nach der GOÃ. Für die Auslegung der GOÃ-Ziffern kann nichts Anderes gelten.

Nach dem maà geblichen Wortlaut bezieht sich die GOà 2701 auf das Anlegen von extraoralen Stà ½tz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen, das Anlegen einer Verschlussplatte, einer Pelotte oder â der gleichen all. Erfasst von der Gebà ¼hrenordnungsposition sind somit zunà zchst extraorale Maà nahmen. Das Adjektiv â extraoral bezieht sich jedoch nur auf Stà ¼tz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen, nicht jedoch auf die sonstigen Maà nahmen. Insofern sind unter die Gebà ¼hrenordnungspositionen auch allintraorale Maà nahmen zu subsumieren. Dafà ¼r sprechen auch die KZVB-Hinweise Nrn 1 und 2. Danach ist die GOà 2701 auch fà ¼r das Herstellen und Eingliedern einer Wundverbandsplatte und fà ¼r das

Umarbeiten einer Prothese zur Wundverbandsplatte abrechenbar.

Die vom Kl \tilde{A} ¤ger abgerechneten Ma \tilde{A} \square nahmen k \tilde{A} \P nnen allenfalls unter den Begriff \hat{a} \square dergleichen \hat{a} \square subsumiert werden, der f \tilde{A} 1 / 4 r sich genommen relativ weit gefasst ist. Dies

hat zur Folge, dass â□□ anders als teilweise vorgetragen â□□ es nicht notwendig ist, dass

die Prothese bereits vorhanden sein muss. Derartiges lässt sich dem Wortlaut nicht

entnehmen. Auch eine Neuanfertigung einer Prothese wäre darunter zu subsumieren. Beim Patienten B. hat dieser die Prothese von der Hauszahnärztin mitgebracht (vgl.

Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 28.09.2022). Zwischen den Beteiligten wurde die Frage erörtert, ob es sich um eine Interimsprothese oder eine Immediatprothese handelt. Die Interimsprothese stellt eine vorläufige Prothese zum Ersatz fehlender Zähne dar. Bei der Immediatprothese handelt es sich um eine Sofortprothese. Sie wird vor einem chirurgischen Eingriff auf einem Kiefermodell vom Zahntechniker hergestellt, wobei die zu entfernenden Zähne auf dem Gipsmodell radiert werden. Nach dem chirurgischen Eingriff wird sie

unmittelbar eingegliedert.

Bei der Interimsprothese gehā¶rt zur Herstellung der Interimsversorgung die Umarbeitung. Auch eine Nachbehandlung ist inkludiert. Die Beschreibung der Behandlung durch den Klā¤ger spricht mehr fā½r eine Interimsprothese, weniger fã¼r eine Immediatprothese. Denn die Prothese war bereits vorhanden. Der Patient hat diese von seiner Hauszahnā¤rztin mitgebracht. Es handelt sich wohl auch um keine definitive Versorgung. Der Klā¤ger trug vor, er habe fã¼r die Unterschichtung, nicht Unterfã¼tterung ein Material namens â∏Kerr Fittâ∏ verwendet. Nach der Produktbeschreibung handelt es sich um â∏ein Langzeit-Funktionsabformmaterial, das weich genug bleibt, um eine funktionelle Abschirmung durchzufã¼hren. Es kann mehrere Tage getragen werden, um die Wiederherstellung von verletztem

Gewebe zu unterstýtzen und Korrekturen nach der Eingliederung zu vermeidenâ∏. Wenn der Kläger, wie er vorträgt, die Prothese erst nach 3-6 Monaten Tragezeit zu einer endgültigen Prothese umformt, so ist fraglich, ob diese Verwendung den Gebrauchsangaben des Herstellers entspricht. Auf der anderen Seite besitzt â∏Kerr Fittâ∏ nach dem Vortrag des Klägers eine CE-Zertifizierung. Dies bedeutet, dass das Produkt geprüft wurde und alle EU-weiten Anforderungen an Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz erfüllt sind. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass eine längere Verwendung jedenfalls unter gesundheitlichen Aspekten unbedenklich erscheint.

Letztendlich kann es aber dahinstehen, ob â∏Kerr Fittâ∏ geeignet ist, was die Beklagte bestreitet und, ob es sich um eine Interimsprothese oder eine Immediatprothese handelt. Denn die vom Kläger in Ansatz gebrachte Leistung nach der GOÃ☐ 2701 ist im Rahmen der Auslegung abzugrenzen von der Leistung nach der GOÃ☐ 2700. Die GOÃ☐ 2700 (Anlegen von StÃ⅓tz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen) ist im Vergleich zur GOÃ☐ 2701 (200 Punkte) mit lediglich 39 Punkten deutlich niedriger bewertet. Da der Wortlaut der GOÃ☐ 2701 nicht eindeutig ist und eine Interpretation durch die Begrifflichkeit â☐dergleichenâ☐ zulässt, ist Raum fÃ⅓r eine systematische Interpretation im Sinne einer Gesamtschau der in innerem Zusammenhang stehenden vergleichbaren oder ähnlichen Leistungstatbestände (BSG, Urteil vom 06.05.2018, Az B 6 KA 16/17 R). Aus der Aufzählung bei der GOÃ☐ 2701 ist zu schlieÃ☐en, dass der Ansatz der GOÃ☐ 2701 einen deutlichen Mehraufwand voraussetzt. Eine MaÃ☐nahme, subsumiert unter die Begrifflichkeit â☐dergleichenâ☐ muss sich daher, was den Aufwand betrifft, in die Aufzählung von Verschlussplatte und Pelotte einreihen.

Ob ein Aufwand vorliegt, der den Ansatz der GOà 2701 rechtfertigt, ist â wenn Zweifel bestehen â vom Vertrags(zahn) arzt nachzuweisen. Ihm obliegt eine Feststellungslast. Kommt er dieser nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang nach, dann geht dies zu seinen Lasten mit der Folge, dass der Vergà 4tungsanspruch entfà Ilt (BSG, Urteil vom 13.05.2020, Az B 6 KA 6/19 R; Landessozialgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2022, Az L 4 KA 77/18).

Im angefochtenen Bescheid der Widerspruchsstelle wurde ausgefļhrt, der Kläger sei aufgefordert worden, Unterlagen vorzulegen. Er hat hierzu

Fallbeschreibungen, OP-Berichte und Röntgenaufnahmen per E-Mail in eingescannter Version bei der Beklagten eingereicht. Der Kläger hat dieser Nachweispflicht und Mitwirkungspflicht nach Auffassung des Gerichts nicht genÃ⅓gt. Was die Röntgenaufnahmen betrifft, handelt es sich um einen bildlichen Ausdruck eines abfotografierten Röntgenbildes. Das Gericht geht auch davon aus, dass der Beklagten eine Datei, die per Mail zugesandt wurde, vorlag. Denn der Eingang der Mail, der als Anlage 5a bis 5c Röntgenaufnahmen angehängt waren, wurde von einer Mitarbeiterin der Beklagten bestätigt. Fraglich erscheint, ob die Bildqualität so ausreichend war, um anhand dieser Bildgebung eine Bewertung des Status und des notwendigen Aufwandes nach Extraktion vornehmen zu können, oder, wie die Beklagte meint, eine Ã□bersendung eines analogen Röntgenbildes notwendig ist. Letztendlich kommt es aber darauf nicht an.

Der KlÄxger wurde nach dem Vorbringen der Beklagten wiederholt aufgefordert, die Behandlungsdokumentation zu übersenden. Dem ist er aber nicht nachgekommen. Erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wurden Behandlungsdokumentationen eingereicht. Hierzu hat sich die KlĤgerseite in der mündlichen Verhandlung am 28.09.2022 dahingehend geäuÃ∏ert, die bei der Beklagten eingereichten Unterlagen seien vollkommen ausreichend gewesen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht der Vertrags(zahn)arzt bestimmt und festlegt, sondern die überprüfende Stelle, welche Unterlagen fýr notwendig erachtet werden, es sei denn die Anforderung erscheint per se vollkommen unsinnig, was hier aber nicht der Fall ist. Die Karteikartendokumentation gehört zu den am aussagekräftigsten und essenziellen Unterlagen, die zu einer Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit neben anderen Unterlagen (z.B. Op-Berichte und RĶntgenaufnahmen) herangezogen werden kA¶nnen. Denn sie ist mehr als andere Unterlagen geeignet, dass der Behandlungsverlauf nachvollzogen werden kann. Kommt der KlAzger dem nicht nach, ist die Beklagte berechtigt, die Leistung sachlich-rechnerisch richtig zu stellen.

Aus den genannten $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nden war zu entscheiden wie geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 197a SGG</u> in Verbindung mit <u>§ 154 VwGO</u>.

Die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht war wegen grunds \tilde{A} xtzlicher Bedeutung nach \hat{A} § 144 Abs. 2 Ziff. 1 SGG zuzulassen. \hat{A}

Â

Â

Erstellt am: 09.11.2022

7.1-1-1	024		
Zuletzt verändert am: 23.12.20	024		